

Gemäß dem christozentrischen Ansatz werden weitere Grundzüge des kirchlichen Amtes bestimmt: Die Zusammengehörigkeit von Amt und Charisma, die dreifache Gliederung des Hirten-, Propheten- und Priesteramtes und vor allem der dienende Charakter des kirchlichen Amtes, der wie ein Leitfaden in allen Einzelüberlegungen wiederbegegnet und mit 2 Kor 1, 24 zusammengefaßt wird: »Wir sind nicht Herren eures Glaubens, sondern Diener eurer Freude«. An dieses Paulus-Zitat knüpft sich auch ein Text R. Spaemanns, der als Schlußwort der Darstellung gewählt wurde: der Priester sei Diener jener Freude, die aus der gottgeschenkten Befähigung des Menschen hervorgehe, nunmehr auch für Gott da zu sein und den Lebenssinn darin finden zu können.

Richard Schenk, O.P., München

Martimort, Aimé Georges, *Les diaconesses. Essai historique* (Bibliotheca »Ephemerides Liturgicae«, »Subsidia« 24), Edizione Liturgiche, Rom 1982, kart., 277 S., Lire 20000,-.

In der aktuellen Diskussion um eine Weihe von Frauen zu Diakonen ist es unabdingbar, die historischen Quellen genau zu sichten und sachlich zu prüfen. Dieser anspruchsvollen Aufgabe hat sich der bekannte französische Liturgiewissenschaftler Martimort gestellt, bei dessen ausgereifter Monographie eine bewundernswerte Quellenkenntnis und höchste wissenschaftliche Exaktheit einander ergänzen. Am Schluß der Monographie entzieht sich M. auch der Aufgabe nicht, einige Hinweise zu geben für die Jetztzeit.

Die liturgiehistorische Arbeit umfaßt zwei große Teile: (Die Diakonissen) in den griechischen Kirchen und den Kirchen orientalischer Sprachen (155 S.); die lateinische Kirche und die Diakonissen (58 S.). Zuvor beschäftigt sich M. mit der wichtigen Frage, ob es in den ersten beiden Jh. der Kirchengeschichte schon Diakonissen gegeben habe.

In Röm 16, 1 erwähnt Paulus »unsere Schwester Phöbe, die im Dienst der Gemeinde von Kenchreä steht« (ousan diakonon). Eine geprägte Amtsbezeichnung kann noch nicht hieraus gefolgert werden, was auch die frühesten lateinischen Übersetzungen bestätigen, die nicht den Fachterminus »diaconi« benutzen, sondern schreiben: »quae est in ministerio«. Der Kontext weist eher allgemein auf ein dienendes Helfen (wie z.B. schon Lk 8, 2f.).

Als problematischer erweist sich dagegen eine Stelle im 1. Timotheusbrief, wo es mitten im

Abschnitt über die Diakone heißt: »Die Frauen müssen gleichfalls ehrbar sein, nicht verleumderisch, nüchtern, zuverlässig in allem« (1 Tim 3, 11). M. erwägt verschiedene Hypothesen (Frauen allgemein, Gattinnen der Diakone, Helferinnen der Diakone; weibliche Amtsträger, die eine gewisse Beziehung zu den Diakonen besitzen...), enthält sich aber eines abschließenden Urteils. Klarer hingegen stellt sich 1 Tim 5, 9–10 dar, wo von einem offiziell errichteten Witwenstand die Rede ist, der mit den »Frauen« von 1 Tim 3 nicht verwechselt werden darf.

In Richtung eines »Diakonissenamtes« könnte 1 Tim 3 nur weisen, wenn spätere Quellen die Kontinuität einer solchen Einrichtung bestätigen würden. Plinius d.J. (ep. 10, 96) erwähnt unter den »ancillae« der bithynischen Gemeinde zwei, die »ministrae« genannt wurden, über deren konkrete Aufgaben wir aber nichts erfahren. Außer diesem unspezifischen Hinweis schweigen sich sämtliche Quellen des 2. Jh. über weibliche Diakone völlig aus (Ignatius von Antiochien, Polykarp von Smyrna, Tertullian, Hippolyt). Hätte die apostolische Zeit Diakonissen eingesetzt, so M., wäre diese Tradition gewiß weiter entfaltet worden. Die Quellenlage weist jedoch auf das Gegenteil. Bei der weitgespannten weiblichen Wirksamkeit sei es auch nicht notwendig, unbedingt so früh die Ursprünge eines späteren Amtes ausmachen zu wollen.

Erstmals bezeugt wird eine Einsetzung von Diakonissen in der »Didaskalie der Apostel« (2. Hälfte des 3. Jh., entstanden nach M. wahrscheinlich im nördlichen Syrien bzw. Mesopotamien). Nach dem Beispiel der Frauen, die Jesus und die Apostel bedienen (Röm 16, 1 und 1 Tim 3, 11 wird nicht erwähnt), soll die Diakonisse (he diakonos) zwei Aufgaben wahrnehmen: den Besuch von kranken Frauen und die Hilfe bei der Taufe von Frauen; die Schicklichkeit verlangte, die vorhergehende Salbung am ganzen Körper durch Frauen vornehmen zu lassen, nachdem der Bischof bereits die Salbung des Hauptes vollzogen hatte. Die Diakonissen sorgen weiter für die Unterweisung und Erziehung der Frauen; Taufe und Predigt wird ihnen unter Berufung auf das Verhalten Christi untersagt.

Das Aufkommen des Diakonissenamtes ist bedingt 1) durch die Praxis der Immersionstaufe von Erwachsenen in einer missionarischen Situation und 2) durch die strikte Trennung der Geschlechter im Orient. Das neuentstandene Diakonisseninstitut ist freilich örtlich und zeitlich beschränkt. Das »Testament unseres Herrn Jesus Christus« (2. Hälfte des 5. Jh., Syrien) weist die genannten Aufgaben dem Stand der Witwen zu.

Ordinationskanones der chaldäischen und persischen Kirchen, die bis ins 5. Jh. zurückgehen, sprechen von einer Ordination der Diakonisse durch Handauflegung des Bischofs. Ihre vorrangige Aufgabe ist die Taufhilfe; das Betreten des Altarraums ist ihr untersagt.

Die einflußreiche Quellensammlung der »Apostolischen Konstitutionen« (Ende 4. Jh.) führt das Zeugnis der Didaskalie weiter. Neu ist die Erwähnung einer Weihe durch Handauflegung, die freilich auch für Subdiakone und Lektoren vorgesehen wird. Zugleich heißt es: »Die Diakonisse segnet nicht und tut nichts von dem, was die Priester und Diakone tun; sie darf nur die Türen hüten und den Priestern ihren Dienst leisten, nämlich bei der Taufe von Frauen aus Gründen der Schicklichkeit« (VIII, 28, 5: M. 68). Das später nicht mehr bezeugte Weihegebet nimmt Bezug auf die geisterfüllten Frauen des ATs, die Türhüterinnen des Begegnungszeltes und auf die Gottesmutter Maria. Auf die apostolische Zeit beruft es sich nicht.

In Ägypten und Äthiopien finden sich keinerlei Spuren von Diakonissen. Klemens von Alexandrien und Origenes scheinen zwar im Zusammenhang mit 1 Tim 3, 11 oder Röm 16, 1 auf die Existenz von Diakonissen anzudeuten, nehmen aber niemals Bezug auf eine Institution ihrer Gegenwart.

Das Konzil von Nikaria (325, can. 19) spricht von der Rückkehr der Anhänger des Paul von Samosata in die Kirche. Die dort erwähnten Diakonissen empfangen keine Handauflegung und werden den Laien zugerechnet. Das Konzil von Chalcedon dagegen (451) kennt Diakonissen, die nach strenger Erprobung vom 40. Lebensjahr an durch Handauflegung angenommen werden. Aufgezählt werden sie nach den Lektoren und Psalmlisten, aber vor den Jungfrauen. Hier wie in der späteren Gesetzgebung des Justinian bleibt offen, ob Diakonissen zum Klerus zählen. Epiphanius (Ende 4. Jh.) zählt, wie das Konzil von Chalcedon, die Diakonisse zu den kirchlichen Ämtern (to ecclesiasticon tagma), wozu alle kirchlichen Bediensteten gehören bis hin zum Türhüter und Totengräber. Andererseits hebt der Bischof von Salamis die Diakonisse ausdrücklich ab von der priesterlichen Hierarchie (he hierosyne), welche vom Bischof bis zum Subdiakon reicht.

Das Zeugnis der Inschriften weist auf eine sehr unterschiedliche Verbreitung der Diakonissen in den griechischen Kirchen. Eine Mitwirkung der Diakonissen bei der Taufsalmbung erwähnen die Schilderungen aus Konstantinopel und Jerusalem interessanterweise nicht. Den Diakonat umgibt ein zölibatäres Leben des Gebetes und der Fröm-

sigkeit mit besonderer Würde. Mehr und mehr werden seit dem 4. Jh. nur Oberinnen von Frauenklöstern zu Diakonissen bestellt, wohl weil es noch keine Äbtissinnenweihe gab. Die Äbtissin-Diakonisse in entlegenen Klöstern der Region von Edessa (6. Jh.) darf bei Abwesenheit von Klerikern kranken Mitschwestern die hl. Kommunion reichen.

Dogmatisch besonders bedeutsam ist die byzantinische Diakonissenweihe, deren ältestes Zeugnis aus dem 8. Jh. stammt. Die Weihe ist in gleicher Weise wie die des Diakons in den Meßritus eingebaut und erfolgt ebenso im Altarraum nach der Anaphora, während der Subdiakon schon früher und außerhalb des Altarraums geweiht wird. Wie bei der Bischofs-, Priester- und Diakonenweihe gebraucht der Bischof die proklamatorische Formel »he theia charis« (die göttliche Gnade), die in anderen liturgischen Traditionen allerdings auch für den Subdiakon und Lektor angewandt wird. Zudem bekommt die Diakonisse wie der Diakon eine Stola und den Kelch überreicht.

Während M.s Kollege Vagaggini (Vagaggini, Cipriano, »L'ordinazione della diaconesse nella tradizione greca e bizantina«: *Orientalia Christiana Periodica* 40 (1974) 145–189) daher Diakon und Diakonisse als zwei Zweige des gleichen Amtes bezeichnet, weist M. auf entscheidende Unterschiede zwischen den Weihen hin. Die Stola der Diakonisse im Weiheritus wird nicht nach Art des Diakons getragen, sondern nach Art des Subdiakons, der zur Kommunionausteilung nicht befugt war. Zudem wird die Stola unter dem Schleier angelegt. Im Gegensatz zum Diakon darf sie nach der Überreichung des Kelches das hl. Blut nicht austeilern und übernimmt keinerlei Altardienst. Im Unterschied zum Diakon (und Presbyter) berührt sie bei der Weihe nicht den Altar mit ihrem Kopf. Auch die Weihegebete selbst sind für Diakon und Diakonisse verschiedenen Inhalts. Ebenso unterschiedlich ist der Aufgabenbereich. Arbeitsfeld der Diakonisse ist neben der Taufhilfe vor allem die Caritas und die Betreuung der christlichen Frauen. M. zieht aus alledem den Schluß: »Wie groß auch die Feierlichkeit gewesen sein mag, die den Ritus (der byzantinischen Diakonissenweihe) umgab, und die äußere Ähnlichkeit mit der Weihe zum Diakon, so ist die byzantinische Diakonisse doch kein Diakon: es ist ein völlig anderes Amt« (M. 155).

Seit dem 8. Jh. tritt das Diakonissenamt immer mehr zurück und ist nach der Wende zum 10. oder 11. Jh. im Osten verschwunden. In den slawischen Ländern taucht es gar nicht erst auf. Ein wesentlicher Grund ist das Aufhören der Er-

wachsenentaufe; für Äbtissinnen wird ein eigener Segensritus entwickelt.

Im Westen, wo Männer- und Frauenwelt weniger getrennt sind als im Osten, werden bis ins 4. Jh. nie Diakonissen erwähnt. Zuerst sind sie genannt bei Ambrosiaster, der sie für eine häretische Erfindung der Kataphryger (Montanisten) hält, während Pelagius etwas von östlichen Bräuchen kennt, die er für apostolisch ansieht. In Gallien erlassen mehrere Konzilien ein striktes Verbot einer Diakonissenweihe, wobei sie aber ein »ministerium leviticum« treffen wollen, d. h. einen Diakonats der Frau, der mit dem männlichen gleichgesetzt worden ist.

Dennoch kommt seit dem 6. Jh. hier und da der östliche Einfluß zur Geltung, wobei mit dem Namen »Diakonisse« freilich sehr unterschiedliche Einrichtungen gekennzeichnet sind. Remigius, der Bischof von Reims, legt seiner Tochter Hilaria den Namen »Diakonin« bei; Radegunde, die Frau König Chlothars I., wird durch Handauflegung zur Diakonisse bestellt. Zudem werden Frauen von Diakonen als »Diakonissen« bezeichnet. In der späten Karolingerzeit taucht ein Weihegebet für »Diakoninnen« auf, das sich auf Witwen bezieht. Die zugrundeliegenden Texte betreffen die persönliche Heiligkeit, nennen aber keine liturgischen oder caritativen Aufgaben. Unter byzantinischem Einfluß finden wir seit dem 7. Jh. Diakonissen auch in Rom und Ravenna; im 10. Jh. werden in Rom und Nepi drei Äbtissinnen als Diakonissen bezeichnet. Die so umschriebene, sehr begrenzte Einrichtung kommt im 12./13. Jh. außer Gebrauch. Ein Nachspiel findet sich nur in einigen Klöstern des 14.–17. Jh.: die »Diakonisse« darf beim Stundengebet des Konventes das Evangelium sowie die Homilie der Matutin vorlesen und empfängt dazu eine besondere Segnung.

Abschließend gibt M. in drei Punkten eine übersichtliche Zusammenfassung (245–254). Die erste Frage: »Was waren die Diakonissen?« findet keine einheitliche Antwort. Die ersten geschichtlich faßbaren weiblichen Diakone im 3. Jh. nehmen ihre Aufgabe wahr in der Taufhilfe und in der Frauenbetreuung (Mesopotamien, Chaldäa, Persien). In anderen Gebieten des Ostens ist die Diakonissenweihe vor allem eine feierliche Ehrung für Frauen von Priestern und Diakonen, gemeindlich engagierte Witwen und für Äbtissinnen. In manchen Zeiten und Regionen werden die Diakonissen stärker dem asketischen oder Ordensleben zugeordnet als dem Wirken in der Ge-

meinde. Ob die Diakonissen Diakone waren, fragt M. dann. Gerade die byzantinische Diakonissenweihe, in welcher die Diakonisse am stärksten als dem Diakon parallel erscheint, zeigt erhebliche Unterschiede zwischen Diakon und Diakonisse (M. 248f.). Bei aller Vielfalt der liturgischen Traditionen ist der Diakonisse ein Dienst am Altar ebensowenig gestattet gewesen wie die öffentliche Ausübung des Predigtendienstes. Beim Bestehen des Diakonisseninstituts haben Liturgie und Disziplin aller Kirchen »zwischen Diakonen und Diakonissen einen klaren Unterschied aufgestellt« (251).

In einer abschließenden Passage referiert M. die Bewertung der Theologen. Epiphanius, der einzige Theologe des Altertums, der sich ex professo zu den Diakonissen äußert, zählt sie nicht zur priesterlichen Hierarchie. Die mittelalterlichen Theologen der Griechen und des Orients sprechen über die längst vergangene Institution nicht. Die westlichen Kanonisten und Scholastiker, die eine Ordination zum Diakonenam abschließen, waren historisch ungenau informiert, nicht aber die großen Liturgiehistoriker des 17. und 18. Jh., die derselben Meinung waren.

Im Blick auf heutige Bestrebungen heißt es schließlich: Es wäre ein Anachronismus, die Probleme der Gegenwart mit den Antworten einer längst versunkenen Vergangenheit lösen zu wollen. »Die alte Einrichtung der Diakonissen war zu ihrer Zeit mit mehreren Doppeldeutigkeiten belastet«, was auch für ihre Restauration gelten würde. Die Aufgabe der Frauen sei stets, so M., viel breiter gewesen. Eine Sicht, die sich auf eine archäologische Institution stütze, könne leicht vergessen, »daß sich der Ruf zum Dienst in der Kirche heute in drängender Weise an alle Frauen richtet, vor allem auf dem Gebiet der Glaubensübermittlung und des Liebesdienstes« (254).

Schon jetzt erfreut sich das grundlegende Werk M.s in Fachkreisen einer großen Wertschätzung; vgl. die Rezensionen: LJ 34 (1984) 58–64 (B. Kleinheyser); ThRv 80 (1984) 227–230 (E. J. Lengeling); Theologia 58 (1982) 819–821 (E. D. Theodorou); RQ 79 (1984) 272–275 (H. Moll). Die zuverlässige Arbeit wird manche Folgen haben. Der historische Teil des Beschlusses der Würzburger Synode etwa, die sich für eine »Neueinführung« der Diakonissen einsetzte, müßte korrigiert werden (so nach der Auswertung von M. der Liturgiker B. Kleinheyser, a. a. O. 64).

*Manfred Hauke, Hagen*